

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Künste für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Änderungsfassung vom 20. Juni 2024
Letzte redaktionelle Änderung am 18. Juli 2025

Das Präsidium der HFBK Hamburg hat am 20. Juni 2024 die vom Hochschulsenat am 20. Juni 2024 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossene Änderungsfassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Künste innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019 und beschreiben die Module für das Fach Bildende Künste.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3: Studienziel

Die HFBK Hamburg ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule, deren Arbeit interdisziplinär angelegt ist. Das künstlerische Atelierstudium und die individuellen künstlerischen Entwicklungsvorhaben stehen im Zentrum des Studiums an der HFBK. Sie eröffnet den Studierenden des Bachelor Teilstudiengangs „Bildende Künste“ **für das Lehramt an Grundschulen (LAGS)** den Zugang zu einer Studienpraxis in einem vielgestaltigen Umfeld künstlerischer Disziplinen, Techniken, Medien und wissenschaftlicher sowie kunstpädagogischer Lehrangebote.

Die Bachelor-Studierenden werden in diesem Kontext zu einer explorierenden künstlerischen Praxis angeleitet, die durch die Erarbeitung eigener künstlerischer Positionen ein vertieftes Verständnis der bildenden Künste ermöglicht. Bei diesem Lernprozess spielt die Reflexion der künstlerischen Arbeit in der Gruppen- und Einzelkorrektur eine wichtige Rolle. Sie wird durch die theoretischen Studien unterstützt und die kunstpädagogischen Studien erweitert, welche den Bezug zur Schule herstellen.

Die Hochschule vermittelt damit grundlegende praktische und theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten zur präzisen Formulierung künstlerischer Fragestellungen, welche die Kernkompetenzen einer Lehrtätigkeit im Fachunterricht „Bildende Kunst“ der Allgemeinbildenden Schule ausmachen.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Curriculum und Studienplan

Das Bachelorstudium der Lehramtsstudierenden für **die Grundschule (LAGS)** gliedert sich im Lehramtsteilstudiengang „Bildende Künste“ wie folgt:

1. und 2. Studienjahr (1. bis 4. Semester)

Das Studium des 1. und 2. Studienjahres besteht aus:

1. Pflichtmodul „künstlerisch-praktische Studien“:
Die Studierenden müssen im 1. und 2. Studienjahr insgesamt 4 Leistungsnachweise in diesem Modul erbringen. Die Leistungsnachweise werden in der „künstlerischen Grundschul-Fachklasse“ erbracht.
2. Pflichtmodul „kunstpädagogische Studien“:
Die Studierenden müssen im 1. und 2. Studienjahr insgesamt 4 Leistungsnachweise in diesem Modul erbringen
3. Wahlpflichtmodul im Bereich „wissenschaftliche Studien“:
Die Studierenden müssen im 1. und 2. Studienjahr insgesamt 4 Leistungsnachweise in diesem Modul erbringen und können aus folgenden Bereichen wählen.
 - Ästhetische Theorien
 - Designtheorie und -geschichte
 - Kunst- und Kulturwissenschaften, Gender Studies
 - Kunstgeschichte
 - Kunstkritik
 - Philosophie
4. „Grundlagenveranstaltungen“:
Die Studierenden müssen im 1. und 2. Studienjahr insgesamt vier Grundlagenveranstaltung aus drei unterschiedlichen der folgenden Bereiche bestehen
 - Grundlagen Bildhauerei/Bühnenraum
 - Grundlagen Design
 - Grundlagen Film
 - Grundlagen Grafik/Fotografie
 - Grundlagen Malerei/Zeichnen
 - Grundlagen Zeitbezogene Medien
5. „Begleitendes Lehrangebot“: Labor- und Werkstattangebote.
Die Studierenden müssen im 1. und 2. Studienjahr insgesamt vier unterschiedliche Labor- und Werkstattangebote nach Wahl bestehen.
 - Audiolabor
 - Bibliothek
 - CAD/3D

- Computerei
- Digitales / Material
- Digitaler Satz und Grafik
- Digitaler Schnitt/Film
- Drucktechniken (Radierung, Lithografie, Digital, Hybrid)
- Feinmetall
- Filmproduktion
- Filmstudio
- Fotografie analog
- Fotografie digital
- Fotostudio
- Gips
- Holz
- Kamera/Licht/Ton
- Keramik
- Kunststoff
- Maltechniken
- Medientechnik und Elektronik
- Metall
- Mixed Media/Netzkunst
- Prepress Werkstatt; materialverlag-digital
- Siebdruck
- Textil
- Verlagswerkstatt; materialverlag-analog

3. Studienjahr (5. und 6. Semester)

Das Studium des 3. Studienjahres besteht für das LAGS aus:

1. Pflichtmodul „künstlerisch-praktische Studien“:
Die Studierenden müssen im 3. Studienjahr insgesamt 2 Leistungsnachweise in diesem Modul erbringen. Die Leistungsnachweise werden in der „künstlerischen Grundschul-Fachklasse“ erbracht.
2. Pflichtmodul „kunstpädagogische Studien“:
Das Modul wird in der Regel im 5. Semester absolviert. Die Studierenden müssen mindestens 1 Leistungsnachweis erbringen.
3. Wahlpflichtmodul im Bereich „wissenschaftliche Studien“:
Das Modul wird in der Regel im 5. Semester absolviert. Die Studierenden müssen mindestens 1 Leistungsnachweis aus folgendem Angebot erbringen.
 - Ästhetische Theorien
 - Designtheorie und -geschichte
 - Kunst- und Kulturwissenschaften, Gender Studies
 - Kunstgeschichte
 - Kunstkritik
 - Philosophie

4. „Grundlagenveranstaltungen“:

Die Studierenden belegen das Modul in der Regel im 5. Semester und müssen eine Grundlagenveranstaltung nach Wahl bestehen.

- Grundlagen Bildhauerei/Bühnenraum
- Grundlagen Design
- Grundlagen Film
- Grundlagen Grafik/Fotografie
- Grundlagen Malerei/Zeichnen
- Grundlagen Zeitbezogene Medien

5. „Begleitendes Lehrangebot“: Labor- und Werkstattangebote.

Die Studierenden belegen das Modul in der Regel im 5. Semester und müssen ein Labor- und Werkstattangebote nach Wahl bestehen.

- Audiolabor
- Bibliothek
- CAD/3D
- Computerei
- Digitales / Material
- Digitaler Satz und Grafik
- Digitaler Schnitt/Film
- Drucktechniken (Radierung, Lithografie, Digital, Hybrid)
- Feinmetall
- Filmproduktion
- Filmstudio
- Fotografie analog
- Fotografie digital
- Fotostudio
- Gips
- Kamera/Licht/Ton
- Holz
- Keramik
- Kunststoff
- Maltechniken
- Medientechnik und Elektronik
- Metall
- Mixed Media/Netzkunst
- Prepress Werkstatt; materialverlag-digital
- Siebdruck
- Textil
- Verlagswerkstatt; materialverlag-analog

6. Abschlusspräsentation:

Die Präsentation der während des Studiums entwickelten künstlerischen Arbeiten vor einer Prüfungskommission findet in der Regel im 6. Semester statt.

Semester	Module / begleitendes Lehrangebot	Leistungspunkte LAGS
1	Pflichtmodul: künstlerisch-praktische Studien	4
	1 Wahlpflicht-Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	2
	Pflichtmodul: kunstpädagogische Studien	2
	1 Grundlagenveranstaltung nach Wahl	2
	1 begleitendes Lehrangebot aus Werkstätten und Labore	2
2	Pflichtmodul: künstlerisch-praktische Studien	4
	1 Wahlpflicht-Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	2
	Pflichtmodul: kunstpädagogische Studien	2
	1 Grundlagenveranstaltung nach Wahl	2
	1 begleitendes Lehrangebot aus Werkstätten und Labore	2
3	Pflichtmodul: künstlerisch-praktische Studien	4
	1 Wahlpflicht-Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	2
	Pflichtmodul: kunstpädagogische Studien	2
	1 Grundlagenveranstaltung nach Wahl	2
	1 begleitendes Lehrangebot aus Werkstätten und Labore	2
4	Pflichtmodul: künstlerisch-praktische Studien	4

	1 Wahlpflicht-Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	2
	Pflichtmodul: kunstpädagogische Studien	2
	1 Grundlagenveranstaltung nach Wahl	2
	1 begleitendes Lehrangebot aus Werkstätten und Labore	2
5	Pflichtmodul: künstlerisch-praktische Studien	4
	1 Wahlpflicht-Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	2
	Pflichtmodul: kunstpädagogische Studien	2
	1 Grundlagenveranstaltung nach Wahl	2
	1 begleitendes Lehrangebot aus Werkstätten und Labore	2
6	Pflichtmodul: künstlerisch-praktische Studien	4
	Abschlusspräsentation	2
	Abschlussmodul (BA-Arbeit)	10

Zu § 4 Absatz 3: Abschlussmodul

Für das Abschlussmodul gilt § 13 der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019.

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Studienschwerpunkt zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Professor*in des Studiengangs „Bildende Künste“ ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird zwischen den Studierenden und den Professor*innen, die die Arbeit ausgeben und betreuen, schriftlich vereinbart. Der bzw. dem Studierenden ist

Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Zu § 4 Absatz 6: Kooperationsmodul von Fachwissenschaft und Fachdidaktik LAGS

Die strukturelle Kooperation zwischen der Fachwissenschaft (an der HFBK Hamburg) und der Fachdidaktik (an der Universität Hamburg) ergibt sich aus der Herstellung inhaltlicher Bezüge innerhalb der Seminare, in denen ein Wissenstransfer von der Fachwissenschaft auf die Fachdidaktik und umgekehrt stattfindet.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

- (1) Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

Einzelkorrekturen: Sie begleiten vor allem die Realisierung von Projekten; ergebnisorientiert integrieren sie fachbezogene wie fachübergreifende Kenntnisse, praktische Fertigkeiten und theoretisches Wissen im Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden.

Gruppenkorrekturen: In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden ihre künstlerischen Arbeiten in der Gruppe zur Diskussion und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Auseinandersetzung und Vermittlung.

Grundlagenveranstaltungen: Diese Veranstaltungen widmen sich hauptsächlich einer künstlerischen Propädeutik, einer Orientierung im Umgang mit künstlerischen Techniken und medialen Verfahren sowie einer Präzisierung der eigenen Studienschwerpunkte und –vorhaben.

Labor- und Werkstattangebote vermitteln materialkundliche und handwerkliche Fähigkeiten, die in vielfachen Anwendungsgebieten Voraussetzung sind. Diese Angebote unterstützen die Realisierung eigener Projekte in technischer wie in künstlerischer Hinsicht.

Zu § 5 Absatz 3: Anwesenheitspflicht

Es gilt keine Anwesenheitspflicht.

Zu § 5 Absatz 4: Anmeldung zur Lehrveranstaltung

Die Anmeldung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studierenden.

Zu § 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 9 Absatz 5: Weitere Prüfungsarten

Weitere Prüfungsarten sind:

a) Abschlusseinzelkorrektur

In der abschließenden Einzelkorrektur erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres Leistungsstandes und Empfehlungen für das weitere Studium. Eine Einzelkorrektur ist pro Semester zu attestieren. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Studierenden einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit stellen. Die Einzelkorrektur erfolgt durch die jeweilige Betreuerin bzw. den jeweiligen Betreuer der bzw. des Studierenden und übersteigt die Dauer von einer Stunde im Regelfall nicht. Bei der Einzelkorrektur handelt es sich nicht um eine mündliche Prüfung.

b) Arbeitsproben

In den Laboren und Werkstätten werden künstlerische Entwicklungsvorhaben unter Vorgabe einer Idee, eines Planes, einer Spezifikation mit unterschiedlichen Medien und Materialien realisiert. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den verschiedenen Medien und Materialien erworben haben. Diese werden durch die jeweilige Werkstattleiterin bzw. den Werkstattleiter bewertet und sind in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung endet, zu erbringen.

c) Präsentation der künstlerischen Arbeiten

Bei der Präsentation der künstlerischen Arbeiten sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie im weiteren Studium Probleme der Kunst erkennen, diese kritisch reflektieren und entsprechende Lösungen finden können. Die Präsentation, an die sich ein Gespräch der Teilnehmenden anschließt, überschreitet eine Dauer von 45 Minuten im Regelfall nicht.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3: Berechnung der Modulnote bei Teilleistungen

(1) Im Teilstudiengang „Bildende Künste“ für den Lehramtsstudiengang Grundschule gibt es keine benoteten studienbegleitenden Prüfungen. Die jeweiligen Prüfungen der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote werden jedoch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Die Fachnote des Teilstudiengangs Bildende Künste wird in der Abschlusspräsentation gebildet. Bei der Abschlusspräsentation werden die während des Studiums entwickelten künstlerischen Arbeiten von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgestellt. In ihr sollen das Gestaltungsvermögen, das künstlerische Reflexionsvermögen und die künstlerisch-manuellen Fertigkeiten nachgewiesen werden. Die Präsentation findet in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit statt.

(2) Die künstlerischen Arbeiten gemäß Absatz 1 Satz 4 werden grundsätzlich in den Prüfungskommissionen bewertet, die für die künstlerische Bachelor-Arbeit des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) gebildet wurden. Um eine entsprechende Zuordnung vornehmen zu können, müssen die Kandidatinnen/Kandidaten bei der Anmeldung zum Abschlussmodul einen Studienschwerpunkt angeben, in dem sie geprüft werden

möchten. Sollten die Kandidatinnen/Kandidaten keiner bereits bestehenden Prüfungskommission zugeordnet werden können, so wird für diese eine weitere Prüfungskommission nach gleichem Vorbild eingerichtet.

Die Prüfungskommissionen werden durch Professorinnen/Professoren der Studienschwerpunkte des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ der HFBK gebildet. Nach Möglichkeit sollen Professorinnen und Professoren aus mehreren Studienschwerpunkten gemeinsam eine Prüfungskommission bilden, insbesondere Professorinnen/Professoren der Studienschwerpunkte Malerei/Zeichnen, Bildhauerei, Bühnenraum und Zeitbezogene Medien.

Den Prüfungskommissionen gehören jeweils mindestens drei und maximal elf Professorinnen/Professoren des Studiengangs „Bildende Künste“ der HFBK an, wovon eine Professorin/ein Professor den Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte vertreten soll. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Den Prüfungskommissionen gehört zusätzlich jeweils ein/e Professor/in der Kunstpädagogik der HFBK als Mitglied an.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Gleichzeitig mit der Präsentation der künstlerischen Arbeiten findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium hat die Reflexion der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ihre bzw. seine künstlerische Arbeit zum Gegenstand. Das Kolloquium sowie die künstlerischen Arbeiten werden von den Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 in nicht öffentlicher Sitzung bewertet. Aus der Note der Präsentation und der Note des Kolloquiums wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

II. Modulbeschreibungen

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Zu § 22

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen.